

Schülerbeförderung

Die Kosten für die Schülerbeförderung werden maximal bis zur Höhe der Aufwendungen einer Schülermonatskarte übernommen.

Wichtig:

- Der Weg zwischen Wohnort und Schule muss grundsätzlich mehr als 3 km betragen.
- Maßgeblich ist die zum jeweiligen Wohnort nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs unter Berücksichtigung des Schulprofils.
- Ausnahmen hiervon sind bei schulorganisatorischen bzw. medizinischen Gründen möglich.

Persönlicher Schulbedarf

Der zusätzliche Bedarf für die persönliche Schulausstattung (Schulhefte, Schreibwaren, etc.) wird jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres (derzeit 100,- Euro zum 01.08. und 50,- Euro zum 01.02.) erbracht.

Wichtig:

- Bei Einschulung eines Kindes ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 15 Jahren ist eine aktuelle Schulbescheinigung einzureichen.

Weitere Hinweise:

- Die Informationen dieses Flyers gelten für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld).
- Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich bitte an die Wohngeldbehörde des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.
- Bezieher von Asylleistungen wenden sich bitte an die Fachstelle für Flüchtlinge und Integration des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis.

Weitere Informationen

zum Bildungspaket und die entsprechenden Formulare finden Sie mit folgendem Link: www.jobcenter-alb-donau.de

Darüber hinaus steht Ihnen unser **Team Bildung und Teilhabe** als Ansprechpartner zur Verfügung.

Jobcenter Alb-Donau,
Wilhelmstraße 22,
89073 Ulm

Telefon: 0731 / 40018-104

Fax: 0731 / 40018-204

E-Mail: jobcenter-alb-donau.bildung-teilhabe@jobcenter-ge.de

Die Abgabe von Unterlagen kann persönlich oder per Post erfolgen.

Impressum:

Herausgeber: © 08/2019, Jobcenter Alb-Donau
Redaktion: Karin Mohr
Layout, Satz: Johannes Kiefer, Eveline Machleb
Zeichnung: Mikail Yasar
Druck: WIRmachenDRUCK GmbH



Das Bildungspaket

Informationen
zu den **Leistungen**
für Bildung & Teilhabe
im Überblick

(Sozialgesetzbuch II)

Wer kann diese Leistungen erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die selbst oder deren Familien Leistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch erhalten (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II).

Ausnahmen:

- Die Leistung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ kann nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht werden.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung (oder BAföG) erhalten, sind von den Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen.

Wie kann ich diese Leistung erhalten?

Der Antrag auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zählt gleichzeitig auch als Antrag für fast alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Leistungen können dabei jeweils für den aktuellen Bewilligungszeitraum erbracht werden.

Ausnahmen:

- Bei der Leistung „Lernförderung“ ist **ein separater Antrag notwendig**.
- Diese Leistung wird frühestens ab Beginn des Monats bewilligt, in dem der spezifische Antrag gestellt wird.

Wichtig:

- **Bitte informieren Sie uns möglichst frühzeitig über Ihren Bedarf mit Hilfe des Auswahlformulars.**
- **Für jedes Kind ist ein separates Auswahlformular zu verwenden.**

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten.

Wichtig:

- Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht übernommen.
- Die Mitteilung über den Ausflug oder die mehrtägige Klassenfahrt sollte möglichst vor Beginn des Ausflugs oder der Fahrt mit Hilfe des Auswahlformulars mitgeteilt werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wird monatlich ein Bedarf in Höhe von insgesamt maximal 15,- Euro berücksichtigt.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienprogramme).

Wichtig:

- **Diese Leistung kann nur für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erbracht werden.**

Gemeinschaftliches Mittagessen

Die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder einer Kindertageseinrichtung übernimmt das Jobcenter in vollem Umfang, sofern das Kind bzw. der/die Jugendliche oder junge Erwachsene tatsächlich am gemeinschaftlichen Mittagessen teilgenommen hat.

Wichtig:

- Die Leistung zur Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn diese unter schulischer Verantwortung bzw. Verantwortung der Kindertageseinrichtung angeboten wird.
- Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht übernommen.

Lernförderung

Die ergänzende angemessene Lernförderung kommt in Betracht, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Wichtig:

- **Für diese Leistung ist eine gesonderte Antragstellung mit eigenem Formular notwendig!**
- Die Notwendigkeit und der Umfang der Lernförderung muss auf dem Antragsformular durch die Lehrkraft bestätigt werden.
- Zusätzlich muss immer ein passgenaues Nachhilfeangebot eingereicht und die fachliche Eignung der Nachhilfefachkraft bestätigt werden.
- Aufwendungen für Materialien oder eine Hausaufgabenbetreuung werden nicht übernommen.